

Az.: 702-7020-11/02

Bodenschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Stadt Bad Salzuffen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuffen, beabsichtigt als Sanierungspflichtige nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) die Sanierung eines Grundwasserschadens. Bei dem zu sanierenden Grundwasserschaden handelt es sich um eine LCKW-Belastung des Grundwassers im Bereich des Marktbrunnens in der Altstadt der Stadt Bad Salzuffen. Es ist vorgesehen die Sanierung des Grundwasserschadens durch eine Fassung bzw. Förderung des verunreinigten Süßwassers über Brunnen sowie die anschließende Reinigung des gefassten Grundwassers und Einleitung in die Salze vorzunehmen („Pump & Treat“). Im Rahmen des Verfahrens zur Verbindlichkeitserklärung des erstellten Sanierungsplans gem. § 13 Abs. 6 BBodSchG wurde auch die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8-13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beantragt, die gem. § 13 Abs. 6 Satz 2 BBodSchG in die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans eingeschlossen wird.

Das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ (max. Fördervolumen der fünf Förderbrunnen: 10.950 m³/a), wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, ist im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) unter Ziffer 13.3.3 (S) als Vorhaben genannt, für das gemäß § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Aufgrund der Prüfung des Vorhabens auf die UVP-Pflicht entsprechend des Sanierungsplans, unter Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien wurde entschieden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme nicht zu erwarten sind, so dass gem. § 7 Abs. 2 S. 2-6 keine UVP-Pflicht besteht. Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter: „Natur und Umwelt → Wasserwirtschaft → Amtliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Im Auftrag
gez. Töws